

Merkblatt für das Gaststättengewerbe

(Stand: 01.02.2008 – vorbehaltlich eventueller Gesetzesänderungen)

Erlaubnispflicht

Die Ausübung eines Gaststättengewerbes (Schankwirtschaft, Speisewirtschaft) bedarf einer schriftlichen Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Gaststättengesetz - GastG.

Der Erlaubnispflicht unterliegt jeder, der ein derartiges Gewerbe selbständig und im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung für eigene Rechnung ausübt. Die Mitarbeit des Ehegatten ist üblich, ohne dass dieser in der Regel im Besitz einer eigenen Erlaubnis sein muss. Die Erlaubnis wird dem Antragsteller für seine Person erteilt und kann daher weder übertragen noch verkauft werden.

Eine Gaststättenerlaubnis ist nicht notwendig, wenn alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben, zubereitete Speisen oder, in Verbindung mit einem Beherbergungsbetrieb, Getränke und zubereitete Speisen an Hausgäste verabreicht werden. Die Vorschriften der Lebensmittelhygiene (siehe unten) müssen auch hier eingehalten werden.

Erlaubnisfrei weitergeführt werden darf das Gaststättengewerbe nach dem Tod des Erlaubnisinhabers durch den Ehegatten (zeitlich unbeschränkt) oder die minderjährigen Erben auf die Dauer der Minderjährigkeit, durch den Nachlassverwalter, Nachlasspfleger oder Testamentsvollstrecker beschränkt auf die Dauer von 10 Jahren. Die Fortführungsabsicht ist dem Landratsamt Kelheim, -Gaststättenreferat- Sachgebiet III 3, unverzüglich anzuzeigen. Ferner ist innerhalb von sechs Monaten eine Bescheinigung der Industrie- und Handelskammer über die erfolgte lebensmittelrechtliche Unterrichtung vorzulegen.

Geltungsdauer

Die Gaststättenerlaubnis gilt zeitlich unbeschränkt. Die Gaststättenerlaubnis erlischt (§ 8 GastG) und muss neu beantragt werden, wenn der Inhaber

- den Betrieb nicht binnen eines Jahres nach Erlaubniserteilung beginnt oder
- den Betrieb länger als ein Jahr nicht mehr ausgeübt hat oder
- die Erlaubnis nur befristet beantragt wurde.

Betriebsart / Betriebsräume

Da die Gaststättenerlaubnis nicht nur personenbezogen ist, sondern auch für eine bestimmte Betriebsart (z.B. Schank- und Speisewirtschaft, Bar, Tanzlokal, Diskothek) und für bestimmte Räume und Plätze erteilt wird, bedürfen auch die Errichtung weiterer und die Übernahme bestehender Betriebe, die ganze oder teilweise Verlegung des Betriebes in andere Räume und alle wesentlichen Änderungen in der Betriebsart oder im räumlichen Umfang einer zusätzlichen bzw. neuen Erlaubniserteilung (§§ 2 und 3 GastG).

Barrierefreiheit (§ 4 Abs. 1 GastG)

Für die Erteilung einer Erlaubnis müssen die zum Betrieb des Gewerbes für Gäste bestimmten Räume von behinderten Menschen barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung für die erstmalige Errichtung, für einen wesentlichen Umbau oder eine wesentliche Erweiterung erteilt wurde. Dies gilt auch, wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist bzw. nach dem 1. Mai 2002 fertiggestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde.

Ausnahmsweise kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

Betriebsübernahme

Personen, die einen bestehenden Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann nach § 11 GastG eine vorläufige Erlaubnis im Regelfall bis zur Dauer von drei Monaten erteilt werden. Voraussetzung ist, dass mit Wahrscheinlichkeit mit der Erteilung der endgültigen Erlaubnis gerechnet werden kann.

Betriebsbeginn und Namensanbringung

Zu beachten ist, dass der Beginn und die Aufgabe des Gewerbebetriebes unverzüglich der Gemeinde des Betriebsortes anzuzeigen ist (§ 14 Abs. 1 Gewerbeordnung - GewO). Ferner hat der Gewerbetreibende seinen Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen am Eingang der Gaststätte in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (§ 15 a GewO). Juristische Personen haben, soweit sie als Firma im Handelsregister eingetragen sind, ihren Firmennamen, soweit es sich um andere Formen juristischer Personen handelt, ihren Namen in der vorstehend genannten Weise anzubringen.

Stellvertretung

Die Ausübung eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes durch einen Stellvertreter ist nur mit gesonderter Erlaubnis (Stellvertretungserlaubnis - § 9 Satz 1 GastG) des Landratsamtes Kelheim, Gaststättenreferat, gestattet.

Weitere, bzw. andere Erlaubnisse

Die Gaststättenerlaubnis befreit nicht von Genehmigungen oder Gestattungen nach anderen Gesetzen. So ist z.B. die Aufstellung von Geld- oder Warenspielgeräten nur dann statthaft, wenn der Aufsteller die Aufstellerlaubnis nach § 33 c Abs. 1 der Gewerbeordnung -GewO- besitzt und außerdem die örtlich zuständige Gemeinde die Geeignetheit des Aufstellungsortes nach § 33 c Abs. 3 GewO bestätigt hat. Wird der Aufsteller gewechselt, so muss diese Formalitäten auch der Nachfolger erfüllen. Die gewerbsmäßige Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit ist nur mit gesonderter Erlaubnis des Landratsamtes Kelheim zulässig. Ausgenommen von der gesonderten Genehmigungspflicht sind die erlaubnisfreien Spiele, welche die Voraussetzungen des § 5 a der Spielverordnung und der Anlage zur Spielverordnung erfüllen (nur Waren-, kein Geldgewinn; z.B. Schafkopffrennen).

Auch für die in Nachtlokalen üblichen Stripteasevorführungen (Schaustellung von Personen) u.a. ist generell eine gesonderte Erlaubnis nach § 33 a GewO notwendig.

Auflagen

Nach § 5 GastG können dem Gewerbetreibenden jederzeit Auflagen bzw. Anordnungen zum Schutze der Gäste, der Bediensteten oder der Nachbarschaft sowie der Allgemeinheit erteilt werden. An Auflagen kommen in Frage, Maßnahmen bezüglich der Unfallsicherheit, der Be- und Entlüftung, gegen Lärm- und Geruchsbelästigung, oder im Interesse der Sittlichkeit sowie der Übervorteilung.

Preisauszeichnung im Gaststättengewerbe

In Gaststätten und ähnlichen Betrieben, in denen Speisen und Getränke angeboten werden, sind die Preise in Preisverzeichnissen anzugeben. Diese Preisverzeichnisse sind entweder auf Tischen aufzulegen, oder jedem Gast vor Entgegennahme von Bestellungen und auf Verlangen bei Abrechnung vorzulegen, oder gut lesbar anzubringen. Neben dem Eingang der Gaststätte ist ein Preisverzeichnis anzubringen, aus dem die Preise für die wesentlichen angebotenen Speisen und Getränke ersichtlich sind. Ist der Gaststättenbetrieb Teil eines Handelsbetriebes, so genügt das Anbringen am Eingang des Gaststättenteils.

Lebensmittelhygiene

Nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene im Anhang II Kapitel I müssen Betriebsstätten, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, sauber und stets instand gehalten sein.

Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird, müssen so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass a) eine angemessene Instandhaltung, Reinigung und/oder Desinfektion möglich ist, aerogene Kontaminationen vermieden oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden und ausreichende Arbeitsflächen vorhanden sind, die hygienisch einwandfreie Arbeitsgänge ermöglichen; b) die Ansammlung von Schmutz, der Kontakt mit toxischen Stoffen, das Eindringen von Fremtteilchen in Lebensmittel, die Bildung von Kondensflüssigkeit oder unerwünschte Schimmelbildung auf Oberflächen vermieden wird; c) gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist; d) soweit erforderlich, geeignete Bearbeitungs- und Lagerräume vorhanden sind, die insbesondere eine Temperaturkontrolle und eine ausreichende Kapazität bieten, damit die Lebensmittel auf einer geeigneten Temperatur gehalten werden können und eine Überwachung und, sofern erforderlich, eine Registrierung der Lagertemperatur möglich ist.

Getränke

Verboten ist, Branntwein durch Automaten zu verkaufen, alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene abzugeben oder den Trinkzwang bei der Bestellung von Speisen sowie die Abgabe alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen (§ 20 GastG). Weiterhin muss mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer abgegeben werden, als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Kinder und Jugendliche in Gaststätten

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - JuSchG):

1. Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr und 5 Uhr morgens nicht gestattet werden. Ausnahme: Wenn Kinder und Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sie sich auf Reisen befinden.
2. Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden. Abweichend davon darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

3. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
 - a) Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
 - b) andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren - Ausnahme zu b): wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden,
 weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
4. Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- und Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.
5. In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendlichen weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
6. Die zutreffenden Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind im Gast-, Neben- zimmer deutlich lesbar bekannt zu machen (= Aushang des Jugendschutzgesetzes).

Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 5.^{oo} Uhr und endet um 06.^{oo} Uhr. Ausgenommen hiervon sind die stillen Tage im Sinne des Feiertagsgesetzes.

Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG)

Neben den durch die Sperrzeitvorschriften bestehenden Betriebseinschränkungen beinhaltet auch das Feiertagsgesetz einige wesentliche Beschränkungen, wonach sogenannte “Stille Tage” besonders geschützt sind.

An folgenden Tagen sind innerhalb und außerhalb von Gaststätten sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen verboten, sofern bei diesen Veranstaltungen nicht der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist (Art. 3 FTG):

Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag und Buß- und Betttag von

00.^{oo} Uhr bis 24.^{oo} Uhr.

Am Karfreitag sind ferner in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Heiliger Abend von 14.^{oo} Uhr bis 24.^{oo} Uhr.

Sonderveranstaltungen

Öffentliche Vergnügungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Besucher zu unterhalten, zu belustigen, zu zerstreuen oder zu entspannen, sind der Gemeinde des Veranstaltungsortes unter Angabe der Art, des Ortes, der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen (Art. 19 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG). Regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen bedürfen nur einer einmaligen ersten Anzeige. Wird die erforderliche Anzeige nicht fristgerecht eine Woche vorher erstattet, bedarf die Veranstaltung der Erlaubnis. Anzeigepflichtig ist der Veranstalter. Da dieser nicht immer mit dem Inhaber der Gaststättenenerlaubnis identisch sein muss, sollte der Gastwirt sich beim Veranstalter erkundigen, ob dieser der Anzeigepflicht nachgekommen ist bzw. diesen darauf hinweisen.

Sofern in den Gasträumen sogenannte Kaffeefahrten mit Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen stattfinden, sollte sich der Konzessionsinhaber im eigenen Interesse vergewissern, dass der Veranstalter diese mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der für den Gaststättenbetrieb zuständigen Gemeinde angezeigt hat.

Nebenleistungen

Entsprechend dem § 7 Abs. 1 GastG ist dem Wirt oder Dritten gestattet (z.B. selbständigen Zigarettenverkäufern), Zubehörwaren (Tabakwaren, Ansichtskarten, Zeitungen, Süßwaren usw.) an Gäste auch während der Ladenschlusszeiten abzugeben oder Zubehörleistungen (z.B. Bereitstellung von Fernsehleinrichtungen) zu erbringen. Der Dritte hat das Gewerbe jedoch nach § 14 GewO bei der Gemeinde anzuzeigen.

Ferner erlaubt der § 7 des GastG dem Schank- oder Speisewirt, Getränke und zubereitete Speisen die er in seinem Betrieb verabreicht, sowie Flaschenbier, alkoholfreie Getränke, Tabak- und Süßwaren, an jedermann über die Straße (Straßenverkauf) abzugeben.

Bauliche Anforderungen und Sicherheitsvorschriften für gastronomische Betriebe

Für die baulichen Anforderungen an gastronomische Betriebe gelten die Bestimmungen der Bayer. Bauordnung.

Nähere Auskünfte erhalten Sie im Landratsamt Kelheim, bei Ihrem örtlich zuständigen Bauamt oder Ihrer Gaststättenerlaubnisbehörde.

Schenken Sie diesen Bestimmungen die gebotene Aufmerksamkeit. Erkundigen Sie sich stets rechtzeitig, ehe Sie teure Modernisierungs- oder Baumaßnahmen treffen.

Auszugsweise Abschrift des

§ 42, § 43 und § 77 der Gesundheitsvorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Personen, die

1. an Cholera, Paratyphus, Shigellenruhr, Typhus abdominalis, Salmonellose oder einer infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Salmonellen, Shigellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln der nachstehend genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zu Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die nachstehend aufgeführten Lebensmittel zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

Lebensmittel im Sinne des vorstehenden Absatzes sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung,
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshafen.

Personen dürfen gewerbsmäßig die vorstehend bezeichneten Tätigkeiten erstmals nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung der Gesundheitsabteilung eines Landratsamtes oder eines von der Gesundheitsabteilung beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die in diesem Gesetz aufgeführten Verpflichtungen in mündlicher und schriftlicher Form von der Gesundheitsabteilung eines Landratsamtes oder von einem durch die Gesundheitsabteilung beauftragten Arztes belehrt worden sind und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Der Betriebsinhaber hat diese Personen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren **jährlich** über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach § 42 Abs. 2 zu belehren. Die Teilnahme der Belehrung ist zu dokumentieren.

Für den Betriebsinhaber gelten die Beschränkungen des §§ 42, 43 IfSG in gleicher Weise. Er erbringt den Nachweis über das Fehlen obiger gesundheitlicher Hinderungsgründe ebenfalls durch eine Bescheinigung einer Gesundheitsabteilung. Diese Bescheinigungen sind an der Betriebsstätte griffbereit für evtl. behördliche Kontrollen aufzubewahren.

Ein Zeugnis nach § 18 Bundes-Seuchengesetz gilt als Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG.

Merkblatt für Gewerbetreibende zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität

1. Die ernststen Gefahren des Drogenmissbrauchs für Leben und Gesundheit vorwiegend junger Menschen zwingen dazu, alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zu nützen, um die Rauschgiftkriminalität zu unterbinden, die teilweise auch in Gaststätten und sonstigen Gewerbebetrieben zu finden ist. Die Polizei sucht daher die Hilfe und Unterstützung auch der Gewerbetreibenden bei der Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität. Achten Sie bitte insbesondere auf folgende Anhaltspunkte für Rauschgiftdelikte in Ihrem Betrieb:

- Injektionsspritzen (Einwegspritzen) und angerußte Löffel,
- Bänder, Schnüre oder Riemen zum Abbinden,
- blutverschmierte Papiertaschentücher oder Watte,
- Kerzenstummel mit abgebrannten Streichhölzern,
- abgerissene Zigarettenfilter und gefaltete Silberpapierstreifen oder andere Faltbriefchen als Verpackung,
- Medikamente oder Medikamentenverpackungen,
- angerußte Alufolie,

insbesondere in den Toiletten oder sonstigen Nebenräumen, sowie

- mehrfaches unmotiviertes Betreten und Verlassen von Gasträumen,
- Abwiegen, Portionieren oder die Weitergabe kleiner Mengen von Pulver, Plättchen oder Tabletten,
- gemeinsamer Aufenthalt in Toilettenkabinen,
- Einnahme von Pillen.

2. Bedenken Sie bitte bei derartigen Wahrnehmungen, dass das Betäubungsmittelgesetz auch Freiheitsstrafen und Geldstrafen für denjenigen vorsieht, der eine Gelegenheit zum Verbrauch, Erwerb oder zur Abgabe von Drogen (z. B. von Opiaten wie Heroin, Kokain, aber auch von Haschisch, Marihuana und LSD) öffentlich oder eigennützig mitteilt oder eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder auch nur gewährt. Der Gesetzgeber hat diese Vorschrift vor allem deshalb geschaffen, um zu verhindern, dass z.B. Gaststätten vorsätzlich oder auch lediglich fahrlässig zu Umschlagplätzen des illegalen Betäubungsmittelhandels gemacht werden.

Außerdem drohen gewerberechtliche Auflagen sowie ein Berufsverbot oder Entzug der Konzession: Gewerbetreibende dürfen die Begehung strafbarer Handlungen in ihren Räumen nicht dulden, sie müssen vielmehr alles tun, was in ihren Kräften steht, um dort strafbare Handlungen zu unterbinden (z.B. durch zusätzliches Aufsichtspersonal, Lokalverbote und -verweise, Umbau- oder sonstige Maßnahmen); für Gewerbebetriebe, die besonders Jugendliche oder jüngere Erwachsene ansprechen, besteht eine erhöhte Aufsichtspflicht.

Insbesondere sind Gewerbetreibende nach der Rechtsprechung auch verpflichtet, ernsthaft und nachhaltig eine Zusammenarbeit mit der Polizei zu suchen und diese bereits bei Verdachtsmomenten für eine Rauschgiftkriminalität immer wieder einzuschalten. Unterrichten Sie bitte über diesbezügliche Wahrnehmungen in oder auch vor Ihrem Betrieb schriftlich oder telefonisch Ihre örtliche Polizei. Ihre Angaben werden auf Wunsch selbstverständlich vertraulich behandelt.

- Polizeiliche Kontaktaufnahme ist auch durch Beamte in Zivil und ggf. auch außerhalb des Gewerbebetriebes möglich;
- Mitteilungen/Informationen führen nicht zu negativen Folgen (Abmahnungen o.ä.) durch die Verwaltungsbehörden;
- weitergehende Informationsmöglichkeiten bieten die örtlichen Polizeidienststellen und die Verwaltungsbehörden.

Die Polizei wird sich bemühen, durch geeignete Maßnahmen einem Drogenmissbrauch in Ihrem Betrieb entgegenzuwirken. Für Mitteilungen, die zur Sicherstellung von Betäubungsmitteln oder zur Festnahme von Rauschgifthändlern führen, werden Belohnungen ausgesetzt, die unter Ausschluss des Rechtsweges zur Verteilung gelangen.

3. Informieren Sie bitte auch Ihre Mitarbeiter über den Inhalt dieses Merkblattes, damit diese sich nicht wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz strafbar machen und Ihnen nicht die weitere Beschäftigung dieser Mitarbeiter untersagt werden muss.